

Deutsche Grundbesitz-Anlagegesellschaft Dr. Rühl & Co. – Anlagefonds 6/Olympia- Einkaufszentrum – KG

Verträge

vom 8. Dezember 1978 und 30. November 1990,
in den Fassungen vom 1. Januar 2003 bzw. 1. Januar 2012
DWS Finanz-Service GmbH

Für Ihre
Vertragsunterlagen

**Deutsche Grundbesitz-Anlagegesellschaft
Dr. Rühl & Co. – Anlagefonds 6/Olympia-
Einkaufszentrum – KG**
**Gesellschaftsvertrag vom 8. Dezember 1978,
in der Fassung vom 1. Januar 2012**

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
**Deutsche Grundbesitz-Anlagegesellschaft
Dr. Rühl & Co. – Anlagefonds 6 /Olympia-
Einkaufszentrum – KG**
2. Sitz der Kommanditgesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Bebauung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten (Grundbesitz) sowie deren Vermietung und Verpachtung nach Fertigstellung. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. Das Gesellschaftsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1988.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 4 Gesellschafter

1. Persönlich haftender Gesellschafter ist Herr Wolfgang Kellert, Oberreute.
2. Gründungskommanditisten sind
 - a) Deutsche Grundbesitz-Anlagegesellschaft mbH, Eschborn, Treuhandkommanditistin,
 - b) „Alwa“ Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, Hamburg¹

§ 5 Kapital

1. Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Er ist zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.
2. Die Hafteinlagen der Kommanditisten betragen
 - a) 616.460,00 EUR (in Worten: sechshundertsechzehntausendvierhundertsechzig) für die Kommanditgesellschaft Grundstücks-Gesellschaft Castor mbH & Co.,

- b) 505.440,00 EUR (in Worten: fünfhundertfünftausendvierhundertvierzig) für die übrigen Kommanditisten.

Die Pflichteinlagen betragen

- a) 12.329.200,00 EUR (in Worten: zwölf Millionen dreihundertneunundzwanzigtausendzweihundert) für die Kommanditgesellschaft Grundstücks-Gesellschaft Castor mbH & Co.,
- b) 10.108.800,00 EUR (in Worten: zehn Millionen einhundertachttausendachthundert) für die übrigen Kommanditisten.

Der persönlich haftende Gesellschafter führt eine Gesellschafterliste, die bei Veränderungen jeweils zu aktualisieren ist.

3. Die Einlagen sind auf Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafter zu leisten.
4. Die Kapitalanteile der Gesellschafter entsprechen ihren Einlagen. Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen ist mit deren Einzahlung endgültig erloschen. Er lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen durch Ausschüttungen oder in sonstiger Weise zurückgezahlt werden. Eine etwaige Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft gemäß § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt.

§ 6 Verfügung über Kommanditanteile und Kostenverteilung

1. Kommanditisten können über Kommanditanteile ganz oder teilweise verfügen, bedürfen jedoch der Einwilligung des persönlich haftenden Gesellschafter. Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Die Übertragung ist nur zum Ablauf eines Kalenderquartals zulässig.
2. Kommanditisten sind insbesondere berechtigt, ihre Kommanditanteile auf Treuhandkommanditisten zu übertragen, bedürfen jedoch der Einwilligung des persönlich haftenden Gesellschafter. Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
3. Die DWS Finanz-Service GmbH, Frankfurt am Main, kann durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags von jedem Kommanditisten beauftragt werden, für ihn die Rechte aus seiner Kommanditbeteiligung in offener Stellvertretung wahrzunehmen. Die Kosten werden von der Gesellschaft getragen und den jeweiligen Kommanditisten zugerechnet.
4. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Verwaltungstreuhand die im Treuhandvertrag festgesetzte Vergütung. Die Kosten werden von der Gesellschaft getragen und über die Treuhandkommanditistin den Treugebern zugerechnet.

¹ Die „Alwa“ Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH ist durch Übertragung ihrer Kapitalanteile an die Kommanditgesellschaft Grundstücksgesellschaft CASTOR m.b.H. & Co. aus der Gesellschaft ausgeschieden.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Geschäftsführung eine Vergütung von bis zu 8.000,00 EUR jährlich, die durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird. Die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung beträgt jährlich 5.000,00 EUR. Daneben werden dem persönlich haftenden Gesellschafter gegen Nachweis seine Auslagen in angemessenem Umfang erstattet. Die vorgenannten Vergütungen einschließlich Auslagenersatz verstehen sich ggf. zzgl. Umsatzsteuer, soweit diese ohne Option kraft Gesetzes anfällt. Alle Vergütungen des persönlich haftenden Gesellschafters sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, für welches sie zu leisten sind.
3. Der persönlich haftende Gesellschafter bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an diesen;
 - b) Abschluss und Kündigung von Darlehensverträgen sowie vorzeitige Rückzahlung von aufgenommenen Darlehen;
 - c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - d) Anschaffung und Veräußerung sowie Herstellung von sonstigen Gegenständen des Anlagevermögens;
 - e) entfällt;
 - f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - g) alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen; jedoch in den Fällen der Buchstaben a) – d) und g) nur dann, wenn im Einzelfall ein Geschäftswert von 3.000.000,00 EUR überschritten wird.
4. Die vorgenannten Vergütungen einschließlich Auslagenersatz verstehen sich gegebenenfalls zzgl. Umsatzsteuer, soweit diese Option kraft Gesetzes anfällt.

§ 8 Sachverständigenausschuss

Der Sachverständigenausschuss ist mit Wirkung zum 1. Januar 2008 aufgelöst. Der persönlich haftende Gesellschafter wird stattdessen von diesem Zeitpunkt an in jedem Geschäftsjahr eine Ermittlung des Verkehrswerts des Grundbesitzes der Gesellschaft durch einen unabhängigen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eine Sachverständigenorganisation, wenn dabei die Verkehrswertermittlung durch einen unabhängigen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ausgeführt und bestätigt wird, vornehmen lassen. Das Ergebnis der Wertermittlung tritt an die Stelle der früheren Verkehrswertermittlung durch den Sachverständigenausschuss.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.
2. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst. Alternativ kann der persönlich haftende Gesellschafter auch nach seinem Ermessen die Einholung der Beschlüsse im schriftlichen Verfahren anordnen.
3. Die Stimmen eines jeden Kommanditisten entsprechen seiner Nominalbeteiligung in Euro. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält unabhängig von seiner kapitalmäßigen Beteiligung 11.440 Stimmen. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 50 % der Kapitalanteile der Gesellschaft halten, in ihr vertreten sind. Dieses Erfordernis gilt entsprechend für das schriftliche Beschlussverfahren.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen bedürfen jedoch folgende Beschlüsse:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 12 dieses Vertrags;
 - b) Wahl des Abschlussprüfers;
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - d) Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung oder ein ordentliches schriftliches Beschlussverfahren findet innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat durch die persönlich haftenden Gesellschafter einzuberufen.
2. Jeder persönlich haftende Gesellschafter kann jederzeit eine Gesellschafterversammlung oder ein schriftliches Beschlussverfahren einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 30 % der Kapitalanteile der Gesellschaft halten, unter Angabe der Tagesordnungspunkte eine solche Einberufung bzw. ein solches Beschlussverfahren verlangen.
3. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung zu übersenden und, sofern diese Information den Gesellschaftern noch nicht im Rahmen eines Rechenschafts- oder Geschäftsberichts mitgeteilt wurde, das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz und die steuerliche Einnahmen-/Überschussrechnung, jeweils in Kurzform, mitzuteilen. Der geprüfte Jahresabschluss wird den Gesellschaftern auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

4. Die Kommanditisten können sich in der Gesellschafterversammlung durch mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Dritte vertreten lassen. Zur Vertretung eines Kommanditisten kann jedoch nur ein Mitgesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person berufen werden.

§ 11 Überwachungsrecht

Die Kommanditisten mit einer Hafteinlage von mehr als 10% aller Hafteinlagen haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen oder durch einen Buchsachverständigen einsehen zu lassen sowie von der Geschäftsführung alle ihnen erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Etwaige Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 12 Jahresabschluss

1. Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist einschließlich der steuerlichen Rechnungslegung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 13 Jahresausschüttung und Jahresergebnis

1. Der nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ermittelte Barüberschuss (Handelsbilanzergebnis zzgl. Abschreibung auf Anlagevermögen und Disagien abzgl. Darlehenstilgungen und selbstfinanzierte Investitionen) ist nach Ende eines jeden Geschäftsjahres an die Kommanditisten im Verhältnis der jeweiligen Hafteinlagen (vgl. § 5 Ziff. 2 dieses Vertrages) auszuschütten.
2. Das nach dem Jahresabschluss ermittelte Jahresergebnis steht den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Hafteinlagen zu.
3. Kommanditisten mit einer Hafteinlage von weniger als 10% aller Hafteinlagen nehmen am Verlust der Gesellschaft nur in Höhe ihrer Pflichteinlagen teil.

§ 14 Wettbewerb

Das Wettbewerbsverbot des § 112 HGB gilt nicht.

§ 15 Kündigung und Ausscheiden eines Gesellschafters

1. In den persönlich haftenden Gesellschafter betreffenden Fällen des § 131 Ziff. 4, 5 und 6 sowie des § 135 HGB wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der persönlich haftende Gesellschafter scheidet mit Eintritt eines solchen Falls (Tod, Konkurseröffnung,

Zugang der Kündigungserklärung, Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses) aus der Gesellschaft aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters besteht nicht. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Ist zuvor kein weiterer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen worden, so tritt zum gleichen Zeitpunkt Herr Dr. Klaus Juncker, Münster, als neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft ein. Herr Dr. Klaus Juncker hat sich gegenüber der Gesellschaft mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

2. In den die Kommanditisten betreffenden Fällen des § 131 Ziff. 4, 5 und 6 sowie des § 135 HGB wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der betroffene Kommanditist scheidet mit Eintritt eines solchen Falls (Tod, Konkurseröffnung, Wirksamwerden der Kündigung, Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses) aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird fortgesetzt. Der Aufstellung einer besonderen Auseinandersetzungsbilanz bedarf es in diesem Fall nicht. Das Auseinandersetzungsguthaben des betreffenden Gesellschafters bestimmt sich lediglich nach dem Stand seines Kapitalkontos und dessen Unterkonten, wie sie in der Bilanz zum vorangegangenen Bilanzstichtag ausgewiesen werden, zzgl. seines Anteils am Ergebnis des laufenden Jahres, berechnet pro rata temporis bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. An Gewinnen aus schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil. Spätere Änderungen des steuerlichen Kapitalkontos und dessen Unterkonten aufgrund einer Veranlagung oder Betriebsprüfung verändern das Auseinandersetzungsguthaben nicht.
3. Treten die Fälle des § 131 Ziff. 5 und 6 oder § 135 HGB bei einem Kommanditisten ein, der seinen Anteil treuhänderisch für Anleger hält, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Treuhandkommanditistin scheidet mit Eintritt eines solchen Falls (Konkurseröffnung, Wirksamwerden der Kündigung, Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses) aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der persönlich haftende Gesellschafter wird an Stelle der ausgeschiedenen Treuhandkommanditistin unverzüglich einen anderen Treuhandkommanditisten aufnehmen. Die ausscheidende Treuhandkommanditistin überträgt den ihr aus dem Zeitwert des Objekts – ausgehend von der letzten Bewertung des Sachverständigenausschusses – berechneten Abfindungsanspruch auf den neuen Treuhandkommanditisten, der diesen als seinen Beitrag in die Gesellschaft einbringt.
4. In allen Fällen des Ausscheidens aus der Gesellschaft, einschließlich des Ausscheidens durch Aus-

schließung, gibt der ausscheidende Gesellschafter, dessen Name in der Firma enthalten ist, schon jetzt ausdrücklich seine Einwilligung zur Fortführung der Firma.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die – auch nur teilweise – Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berühren seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. Unwirksame und fehlende Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien und dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich gerecht werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Die Kosten dieses Vertrags trägt die Gesellschaft.

Hamburg, 1. Januar 2012

**Deutsche Grundbesitz-Anlagegesellschaft
Dr. Rühl & Co.– Anlagefonds 6/Olympia-
Einkaufszentrum – KG
Treuhandvertrag vom 30. November 1990,
in der Fassung vom 1. Januar 2003**

§ 1 Grundlagen

1. Diese Vertragsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Grundbesitz-Anlagegesellschaft mbH (Treuhandkommanditistin) und den Anlegern (Anteilinhabern).
2. Die Deutsche Grundbesitz-Anlagegesellschaft Dr. Rühl & Co. – Anlagefonds 6/Olympia-Einkaufszentrum – KG (Gesellschaft) ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft. Sie ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der HRA 85456 eingetragen.
3. Mit der Zeichnung der Kommanditanteile haben die Anleger der Treuhandkommanditistin zugleich die treuhänderische Übertragung ihrer Beteiligung angeboten. Die Treuhandkommanditistin nimmt diese Übertragung mit der Eintragung der Anleger in das Register an und hält und verwaltet die ihr von den Anlegern insgesamt übertragene Kommanditbeteiligung gemäß diesen Vertragsbedingungen anteilig für jeden Anleger treuhänderisch. Auf den Zugang der Annahmeerklärung haben die Anleger verzichtet.

§ 2 Treuhandverhältnisse

1. Die mit der Kommanditbeteiligung verbundenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich von der Treuhandkommanditistin wahrgenommen. Ihr obliegen insbesondere die nach dem Gesellschaftsvertrag und diesen Vertragsbedingungen im Interesse der Anteilinhaber vorgeschriebenen Überwachungs- und Verwaltungsaufgaben. Sie hat diese Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen wahrzunehmen und kann sich hierbei der Hilfe Dritter bedienen.
2. Die Anteilinhaber sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Auf ihr Verhältnis untereinander sind daher die §§ 705ff. und 741ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.
3. Die Treuhandkommanditistin führt ein Register der Anteilinhaber mit Namen, Vornamen, Anschrift, Finanzamt und Steuernummer. Nur eingetragene Anteilinhaber sind im Verhältnis zu der Treuhandkommanditistin Berechtigte. Erklärungen der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin werden drei Werktage nach Absendung an die eingetragene Anschrift wirksam. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder

wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Anteilinhaber nicht zu vertreten ist oder wenn die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin erkennen, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs dem Anteilinhaber nicht zugegangen ist.

4. Beim Ableben eines eingetragenen Anteilinhabers kann die Treuhandkommanditistin das Register der Anteilinhaber auch auf diejenigen umschreiben, der in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift einer Verfügung von Todes wegen nebst zugehöriger Eröffnungsverhandlung als Erbe bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Erben eines Anteils können ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen Vertreter geltend machen.
5. Die Treuhandverhältnisse können nur aus wichtigem Grund und von den Anteilinhabern nur insgesamt gekündigt werden; die Kündigung der Anteilinhaber setzt einen mit einer Mehrheit von 66 2/3% des Nominalwerts aller Anteile zu fassenden Beschluss der Anteilinhaber voraus.
6. Werden die Treuhandverhältnisse gekündigt, so bestellt der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft unverzüglich einen neuen geeigneten Treuhandkommanditisten. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Anteilinhaber gemäß § 9. Dem neuen Treuhandkommanditisten hat die bisherige Treuhandkommanditistin ihre Kommanditbeteiligung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zu übertragen. Mit der Übertragung tritt der neue Treuhandkommanditist ohne weiteres in die Rechte und Pflichten der bisherigen Treuhandkommanditistin ein.
7. Für den Fall, dass die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, stimmen die Anteilinhaber bereits jetzt der Übertragung des Abfindungsanspruchs der Treuhandkommanditistin auf einen neuen geeigneten Kommanditisten als Treuhandkommanditist zu, sofern dieser die vorliegenden Vertragsbedingungen anerkennt und den Abfindungsanspruch in die Gesellschaft einbringt.
8. Der Anspruch der Treuhandkommanditistin auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB) gegenüber dem einzelnen Anteilinhaber gilt mit der nach § 4 vorgesehenen Vergütung als abgegolten; weitergehende Ansprüche der Treuhandkommanditistin sind ausgeschlossen.
9. Anteilinhaber, die mindestens nominal 2.109.380,00 EUR halten, können verlangen, dass ihnen die Treuhänderin unter Auflösung des Treuhandverhältnisses die Aufnahme als Kommanditisten in der Gesellschaft verschafft.

§ 3 Erwerb und Übertragung der Anteile, Ausgabe neuer Anteile

1. entfällt
2. entfällt
3. Die Anteile können nur von Einzelpersonen, juristischen Personen und von im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften erworben werden.
4. Die Anteile sind durch Abtretung übertragbar, die mit Umschreibung im Register der Anteilinhaber wirksam wird. Umschreibungsanträge, die nach dem 30. November eines Jahres eingehen, werden erst zum ersten Tag des nächsten Geschäftsjahres ausgeführt. Mit der Umschreibung gehen alle Rechte aus dem Anteil auf den Erwerber über. Die Abtretung von Teilrechten ist ausgeschlossen. Für die Umschreibung kann die Treuhandkommanditistin eine Gebühr von 26,00 EUR erheben.
5. Bei der Veräußerung von Anteilen wird die Treuhandkommanditistin vermittelnd behilflich sein.
6. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage zu erhöhen. Sie ist verpflichtet, Beteiligungen an der höheren Einlage zuerst den bisherigen Anteilinhabern im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung anzubieten. Der aus den neuen Beteiligungen erzielte Erlös (Nennwert der Beteiligungen zzgl. eines Aufgeldes, das die bis zum Ende des vorangegangenen Quartals aufgelaufenen Erträge des laufenden Geschäftsjahres sowie Werterhöhungen berücksichtigt, die gemäß Sachverständigengutachten bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eingetreten sind) ist – abzgl. eines Aufwendersatzes von 5% des Nennwerts der Beteiligungen – von der Treuhandkommanditistin an die Gesellschaft abzuführen.

§ 4 Kosten der Verwaltung

1. Für die Vermittlung und Bearbeitung der Finanzierung sowie für Verwaltungsaufwendungen bis zur Auflegung des Anlagefonds kann die Treuhandkommanditistin von der Gesellschaft einen Betrag in Höhe von bis zu 2% des Fondsvolumens zzgl. Mehrwertsteuer verlangen.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter und die Treuhandkommanditistin zusammen erhalten von der Gesellschaft für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine jährliche Vergütung von 0,5% – zzgl. eventueller gesetzlicher Mehrwertsteuer – des vom Sachverständigenausschuss (§ 8 des Gesellschaftsvertrags) festgestellten Verkehrswerts des Fondsobjekts. Sie sind berechtigt, hierauf vierteljährliche Vorschüsse zu erheben.
3. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Liquidatoren eine Vergütung von 0,5% auf den Liquidationserlös zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5 Jahresergebnis und Barausschüttung

Das auf die Treuhandkommanditistin entfallende Jahresergebnis und die zeitanteilige Barausschüttung der Gesellschaft stehen den im jeweiligen Geschäftsjahr im Anteilinhaber-Register eingetragenen Anteilinhabern zu. Die Ausschüttung wird ihnen von der Treuhandkommanditistin unverzüglich nach Erstattung des Rechenschaftsberichts in zeitanteiliger Höhe auf das jeweils zuletzt genannte Konto überwiesen.

§ 6 Rechenschaftsbericht

Der persönlich haftende Gesellschafter erstattet in Abstimmung mit der Treuhandkommanditistin den Anteilinhabern jährlich bis zum 30. Juni anhand der von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungslegung der Gesellschaft einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht enthält Angaben über die steuerliche Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie über alle wesentlichen Vorgänge im Geschäftsjahr.

§ 7 Änderungen der Vertragsbedingungen

Änderungen der Vertragsbedingungen von besonderer Bedeutung dürfen von der Treuhandkommanditistin nur mit Zustimmung der Anteilinhaber gemäß § 9 vorgenommen werden. Über alle Änderungen wird die Treuhandkommanditistin die im Anteilinhaber-Register eingetragenen Anteilinhaber unverzüglich unterrichten. Eine Nachschusspflicht oder Haftungserweiterung der Anteilinhaber kann durch diese Änderungen nicht begründet werden.

§ 8 Wichtige Geschäfte, Änderungen des Gesellschaftsvertrags und Auflösung der Gesellschaft

1. Will die Treuhandkommanditistin Geschäften zustimmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und Rechten an diesen,
 - b) der Aufnahme von Krediten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen sowie sonstigen Gewährleistungen und der Gewährung von Darlehen,so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber, sofern im Einzelfall der Geschäftswert von 5.000.000,00 EUR überschritten wird. Entsprechendes gilt bei Änderung des Gesellschaftsvertrags oder Auflösung der Gesellschaft.
2. Wird die Gesellschaft aufgelöst, ist der Liquidationserlös unverzüglich an die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

§ 9 Zustimmungsverfahren

Die Zustimmung der Anteilinhaber gemäß § 2 Ziff. 5, § 7 und § 8 Ziff. 1 gilt als erteilt, wenn innerhalb von einem Monat nach Zugang der Anfrage des persönlich haftenden Gesellschafters oder der Treuhandkommanditistin lediglich Anteilinhaber ihre Zustimmung versagen, die weniger als 33 1/3 % des Nominalwertes aller Antweile auf sich vereinigen. Der persönlich haftende Gesellschafter bzw. die Treuhandkommanditistin werden die Anteilinhaber mit der Anfrage auf diese Regelung besonders hinweisen.

§ 10 Unwirksame Vertragsbedingungen

Sollte eine der vorstehenden Vertragsbedingungen unwirksam sein oder sich eine Lücke ergeben, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen soll die Bestimmung gesetzt werden, die dem in diesen Vertragsbedingungen zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien soweit wie möglich gerecht wird.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Eschborn.

Eschborn, 1. Januar 2003